

Gerichts

Zeitung.



Das Gesetz unsere Waffe. Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift für Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich 2 Mark 50 Pf. In Berlin einschließl. Postgebühren monatlich 80 Pf.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens) je 2-3 Bogen Folio.

Inserate: die viergespaltene Feilzeile 40 Pf., die ganze Seite 210 Mark.

Verantwortlicher Redacteur: W. Quanter in Berlin.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) W. Charlottenstraße 27.

Dienstag, den 24. Februar.

Sämtliche Postanstalten des Deutschen Reiches nehmen für den Monat März Abonnements zum Preise von 84 Pf. auf die „Berliner Gerichts-Zeitung“ entgegen. Expedition der „Berliner Gerichts-Zeitung“, W., 27. Charlottenstraße 27.

Landgericht I.

Schwurgericht.

1. Die Geschworenen traten gestern zu einer neuen Sitzungsperiode zusammen, in welcher Herr Landgerichtsdirektor Brausewetter den Vorsitz führt. Die erste Angelegenheit, welche zur Verhandlung gelangte, richtete sich gegen den Kaufmann Rudolf Alexander Eduard Sauerwald. Die That des Angeklagten dürfte wohl einzig dastehen. Das Motiv ist nicht etwa gemeine Habgucht, wie dies meist bei Urkundenfälschungen der Fall ist, sondern nur die Furcht, vor seinen Mitmenschen herabgekehrt zu werden, hat ihn auf den Weg des Verbrechens geführt.

Sauerwald befand sich niemals in den besten Verhältnissen; seine Unternehmungen wollten nicht recht gehen, so daß es ihm nicht möglich war, als Kaufmann eine selbständige Existenz zu gründen. Dazu kam noch, daß seine Frau starb; durch diesen Unglücksfall kam er in immer ungünstigere Vermögensverhältnisse, so daß er es als ein Glück ansah, als er in dem statistischen Amte eine Stellung fand. Da Sauerwald seine Kinder nicht unbewacht im Hause lassen wollte, während er seinen Geschäften nachging, so verheiratete er sich zum zweiten Male. Das Glück scheint ihm indes bei der Wahl der zweiten Gattin nicht besonders wohlwollend zur Seite gestanden zu haben; denn Sauerwald fand in seiner Frau nicht die Stütze in seinem Kummer, nicht die liebevolle Genossin, die bereit gewesen wäre, auch sein Leid mit ihm zu teilen; er hatte vielmehr zahlreiche häusliche Streitigkeiten zu bestehen, und seine Frau machte ihm das ohnehin schon sorgenvolle Leben noch weidlich schwerer.

Im vorigen Jahre mangelte es im statistischen Amte zeitweilig an Arbeit, so daß nicht alle dort Beschäftigten im Amte bleiben konnten. Sauerwald wäre nun vielleicht wieder stellungslos geworden; aber er hatte bei seinem Decernenten sich so beliebt gemacht, daß er eine Empfehlung an das Reichsversicherungsamt erhielt, bei dem er auch angestellt wurde. Dort war gerade, da das Kranken- und Invaliditäts-Gesetz viele neue Einrichtungen erforderte, sehr viel Arbeit zu verrichten, und gut empfohlene Beamte waren daher gesucht. Da nun das Reichsversicherungsamt sehr viel Wertsendungen durch die Post zu bestellen hatte, so war, um den Postämtern eine Reisearbeit zu ersparen, die Vereinbarung getroffen, daß das Reichsversicherungsamt selbst die Posteinlieferungsscheine aus schrieb, und die Beamten, welchen diese Arbeit oblag, erhielten die Einkieferungsformulare zugehört. Es muß jedoch, wie der Vorstehende hervorhob, eine sehr mangelhafte Kontrolle über diese Scheine geführt worden sein; denn Sauerwald ließ in seinem Pulte einen solchen Zettel aus Versehen liegen, ohne daß dies von ihm oder der Behörde bemerkt worden wäre; erst einige Zeit später fand Sauerwald den Schein in seinem Pulte, und dieser Umstand wurde für ihn sehr verhängnisvoll.

Sauerwald hatte unter anderem auch eine Kostenrechnung an das Amtsgericht I zu zahlen, und auf sein Gesuch war es ihm gestattet worden, den Betrag in monatlichen Raten abzuführen. Sauerwald war nur nicht in der Lage, die Rate für Oktober v. J. zu zahlen, so daß der Gerichtsvollzieher bei ihm erscheinen mußte, um einige Möbelstücke zu versiegeln. Die Rate betrug 15 Mk., und Sauerwald hätte, da er 20 Mk. besaß, diesen Betrag wohl beden können; aber seine Frau erkrankte, daß sie die ganze Summe brauche, falls sie nicht die Familie hungern lassen sollte. Der arme Mann wußte sehr wohl, daß seine Frau mit den Kindern aus seiner ersten Ehe niemals sehr liebevoll umging, und um die unschuldigen Geschöpfe nicht dem Borne der Gattin zu überlassen, war er schwach genug, die 20 Mk., welche er besaß, in die Wirtschaftskasse zu geben. Am 27. Oktober sollten die versiegelten Sachen abgeholt

werden, und der Gedanke, daß die Hausbewohner erfahren könnten, er sei gefändet worden, trieb Sauerwald geradezu zur Verzweiflung.

Da fand er das Quittungsformular in seinem Pulte, und nun füllte er den Schein so aus, als habe er an das Postamt Hagelsbergerstraße 15 Mk. für die Kasse des Amtsgerichts eingezahlt. Mit diesem Quittungsschein begab er sich dann nach der Gerichtskasse und hat, daß der Gerichtsvollzieher zur Unterlassung der Pfändung veranlaßt werde, da ja die schuldige Rate schon eingezahlt sei. Die Bitte wurde erfüllt, und Sauerwald bemühte sich nun, die 15 Mk. aufzutreiben, damit er sie dann sofort einbringen könne. Leider gelang es ihm nicht, das Geld zu bekommen, und da die 15 Mk. in der Gerichtskasse nicht eingingen, wurde leicht ermittelt, daß Sauerwald eine gefälschte Quittung vorgelegt hatte. Sauerwald wurde deshalb der schweren Urkundenfälschung angeklagt.

Im gestrigen Termin gab der Angeklagte, dessen Brust das Eisene Kreuz ziert, seine That unumwunden an, so daß eine Beweisaufnahme nicht erforderlich war. Der Staatsanwalt beantragte das Schuldig, empfahl aber selbst, dem Angeklagten mildernde Umstände zuzubilligen. Der Vermögensvorteil bestehe darin, daß der Angeklagte die Pfändung habe hinausschieben wollen. Der Verteidiger, Herr Rechtsanwalt Kaufmann, beschränkte seine Verteidigung darauf, daß er bestritt, es habe sich um einen Vermögensvorteil gehandelt. Es liege hier eine Frage vor, über welche sich die Gelehrten noch nicht einig seien; es werde aber von vielen Seiten angenommen, daß unter einem Vermögensvorteil nur ein pekuniärer Vorteil zu verstehen sei, nicht aber die Hinausschiebung eines Ereignisses, das den Angeklagten ehrenkränkend berührt hätte.

Die Geschworenen gaben ihr Verdikt auf schuldig ab, sprachen aber dem Angeklagten nicht nur mildernde Umstände zu, sondern stellten auch den Vermögensvorteil in Abrede. Der Gerichtshof erkannte hierauf nach dem Antrag des Staatsanwalts auf 3 Monate Gefängnis.

2. Die zweite Verhandlung führte den Schlächtergesellen Wilhelm Rudolf Keil unter der Anklage des Raubes auf die Anklagebank. Keil hatte mit einem fremden Manne einen Streit gehabt, und zur Versöhnung waren beide dann in ein Schanklokal eingetreten. Der Fremde machte den Zahler, und dem Keil fiel bei dieser Gelegenheit das wohlgefüllte Portemonnaie seines Genossen auf. Keil redete deshalb dem Fremden so lange zum Trinken zu, bis dieser stark angetrunken war. Beim Verlassen des Lokals bot er dem Trunkenen dann seine Begleitung an, und an einer wenig belebten Stelle fiel er ihn an, warf ihn zu Boden und beraubte ihn sowohl der Uhr als auch des Portemonnaies. Keil legte gestern ein offenes Geständnis ab; die Geschworenen sprachen ihm deshalb zwar mildernde Umstände zu; da es sich aber um einen Raub auf öffentlicher Straße handelte, so erkannte der Gerichtshof auf 5 Jahre Zuchthaus.

Dritte Strafkammer.

Bei vielen Betrugsfällen kommt man in Verlegenheit, über was man sich mehr wundern soll, über die Raffinerie der Betrüger oder über die Leichtgläubigkeit der „Hineingefallenen“. Der Handelsmann Jakob Schimmschod ist schon wiederholt wegen Betrug vorbestraft, und man sieht dem kleinen, unbedeutenden Menschen mit seinem ausgeprägt jüdischen Typus schon von weitem die große Verschlagenheit an; andererseits hat Schimmschod in seinem ganzen Auftreten und auch in seiner Kleidung etwas ungemein „Saloppes“, so daß es kaum begreiflich erscheint, wie jemand diesen Menschen für einen reichen Willenbesitzer, der mit hohen Herrschaften in gefelligem Verkehr steht, hat halten können; und doch haben dies „Ruststück“ verschiedene Personen fertig gebracht, während andere allerdings der Meinung

waren, daß Schimmschod höchstens das „Schloß am Plöhensee“ bewohnt haben könne.

Schimmschod ist mit der Miene eines Beschäftigten stets den „kleinen Leuten“ entgegengetreten, hat sich ihnen als Besitzer einer Villa in Pankow und mehrerer Grundstücke in Reinickendorf vorgestellt, und da er erklärte, er könne durch sein Wohlwollen jedem von größtem Nutzen sein, so fanden sich Personen genug, die sich um das Wohlwollen dieses „großen“ Mannes bewarben. Natürlich konnten sie dies am besten dadurch, daß sie mit kleinen Darlehen nicht targten, wenn Schimmschod zufällig einmal sein Portemonnaie vergessen, oder wenn ihm seine Mutter, eine strenggläubige Jüdin, vielleicht gerade das Geld abgenommen hatte, damit er den Feiertag nicht durch Kneipenlaufen entheilige. Kurz, an Borrowänden, Geld zu borgen, hat es dem „erfindungsreichen Kopfe“ niemals gefehlt, und er hat auch immer eine ziemlich reiche Ernte gehalten.

Einem Gärtner, welcher beabsichtigte, zwei Wagen zu kaufen, bot Schimmschod bereitwillig seine Hilfe an. Er kenne nämlich einen höheren Beamten des Hofmarschallamtes, der zwei Wagen verkaufen wolle. Thatsächlich hatte auch ein solcher Herr zwei Wagen zum Verkauf stehen, und der Gärtner erklärte sich bereit, dieselben zu kaufen, nachdem er sie in Schimmschods Begleitung besichtigt hatte. Der letztere mußte jedoch den vertrauensfertigen Gärtner zu bewegen, nicht persönlich mit dem Verkäufer zu unterhandeln, da er, Schimmschod, den Kauf als Freund des Verkäufers weit billiger abschließen könne. Der Gärtner war damit zufrieden und froh, als ihm Schimmschod eine Quittung vorlegte, nach welcher er bereits 200 Mk. gezahlt habe. Als endlich dem Gärtner die Augen über seinen „Vermittler“ geöffnet wurden, war es bereits zu spät; denn schon hatte Schimmschod seinem Opfer 180 Mk. entlockt.

Schimmschod hat im letzten Termin auch den Versuch, für geisteskrank angesehen zu werden, gemacht und damit auch erreicht, daß der Termin vertagt werden, und er selbst länger in Untersuchungshaft zubringen mußte. Der Gerichtshof war heute der Ansicht, daß Schimmschod wenigstens, als er seine „Thaten“ ausführte, zurechnungsfähig gewesen sei. Es wurde jedoch auf den geringen Bildungsgrad des Angeklagten Rücksicht genommen, und der Gerichtshof erkannte, indem er ihm nochmals mildernde Umstände zubilligte, auf 2 Jahre 6 Monate Gefängnis.

Landgericht II.

Zweite Strafkammer.

Die Frage, was man unter Kollektieren zu verstehen habe, hat die Gerichte schon vielfach beschäftigt; namentlich bei Zellerksammlungen in sozialdemokratischen Versammlungen kam es oft darauf an, zu entscheiden, ob in diesen Sammlungen ein Kollektieren zu sehen sei, und meist ist diese Frage von den Gerichten erster Instanz bejaht worden. Gestern lag es dem Richterkollegium wiederum ob, in die Prüfung des Begriffes des Kollektierens einzutreten. In Schöneberg sollte vor Ablauf des Sozialistengesetzes eine sozialdemokratische Versammlung abgehalten, und zur Deckung der Unkosten ein geringes Eintrittsgeld erhoben werden. Die Polizeibehörde genehmigte auch die Versammlung, untersagte aber auf Grund des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie das Eintrittsgeld. Bei der Versammlung wurde deshalb jedem der freie Eintritt gestattet; aber zum Schluß der Versammlung erging die Aufforderung an die Versammelten, durch eine Zellerksammlung einen kleinen Beitrag zur Deckung der Unkosten für Saalmiete etc. zu steuern. Dies geschah, und die Veranstalter der Zellerksammlung, die Maler Müller und Hunick, wurden deshalb auf Grund des Sozialistengesetzes und der Regierungs-Verordnung vom Juli 1866 mit Strafmandaten in Höhe von je sechs Mark bedacht.

Seite eine Beilage.